

## Eine Grazer Handwerkerordnung aus dem 13. Jahrhundert.

Von Fritz Popelka.

Überaus spärlich schienen bisher die Nachrichten aus dem Mittelalter über Handwerker und Handwerkerverbände in Steiermark zu sein. Zahn<sup>1</sup> hat zwar eine Anzahl von Handwerksordnungen in den Beiträgen zur Kunde steirischer Geschichtsquellen abgedruckt, die bis zum 17. Jahrhundert uns eine sehr gute Übersicht steirischen Gewerbelebens bieten. Keine von diesen Ordnungen reicht jedoch über das Ende des 14. Jahrhunderts herauf. Sicher spielte das Handwerkertum im Mittelalter in Steiermark keine so große Rolle wie in Wien oder gar in den gewerbefleißigen Städten des Reiches, wo es an manchen Orten eine politische Größe bildete. Steiermark war doch vorwiegend ein Agrarland, wenig berührt von dem Weltverkehr. Dort, wo sich bedeutendere Handelsstraßen durch das Land zogen, gab es einen größeren Durchgangshandel, der nur für gewisse Gewerbe-zweige günstigen Boden schuf.

Eingehendere Untersuchungen zeigen jedoch ein wesentlich anderes Bild.<sup>2</sup> In Obersteiermark haben schon im ausgehenden 13. Jahrhundert die Handwerker Einungen gebildet und ohne Kämpfe mit den Erbbürgern und Eingreifen der Landesfürsten ist es im folgenden Jahrhundert nicht abgegangen. Freilich sind die schriftlichen Quellen wenig zahlreich, da man in den meisten Fällen nicht zur Aufzeichnung gewerblicher Gewohnheiten geschritten ist. Sehr zu begrüßen ist es daher, daß es im Grazer Landesarchive gelang, die Abschrift einer Ordnung der Grazer Sattler aus dem Jahre 1293 oder 1294 aufzufinden. Diese Ordnung ist nahezu um hundert Jahre älter als die Bruderschaftsordnung der Judenburger Zimmerleute aus dem Jahre 1381, die seit Zahns

<sup>1</sup> Zahn, Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte in Steiermark. Beitr. z. K. st. G.-Qu., XIV., XV. u. XVIII. Bd.

<sup>2</sup> Darüber vgl. meine nach dem Kriege bei der historischen Landeskommission für Steiermark erscheinende Arbeit über die Geschichte des obersteirischen Stadt- und Marktgewerbes bis zum Jahre 1527.

und Mells Arbeiten<sup>1</sup> als der älteste urkundliche Nachweis einer Einung von Handwerksleuten Steiermarks galt. Die neu aufgefundene Urkunde der Grazer Sattler hat außerdem den Vorteil, daß wir aus ihr Bestimmungen gewerblicher Natur kennen lernen, während die Artikel der Judenburger Zimmerleute sich nur mit religiösen Angelegenheiten beschäftigen.

Die Kopie der Bruderschaftsurkunde der Grazer Sattler befindet sich als Nummer 1455a in der Urkundenreihe des steiermärkischen Landesarchives. Der Kopist Beckh-Widmannstetter hat sie einem Grazer Privilegienbuche aus dem 17. Jahrhundert (zitiert als Handschriftenreihe Abt. II, Hs. 1335, Nr. 31, p. 71) entnommen. Die verderbte Überlieferung der Urkunde hat vielleicht Zahn und nach ihm Mell bewogen, dieses wichtige Zeugnis mit Stillschweigen zu übergehen, obgleich es schon Schmutz in seinem historisch-topographischen Lexikon der Steiermark erwähnt.<sup>2</sup> Da die alte Handschriftenreihe im Landesarchive vor einigen Jahren aufgelöst wurde und ein großer Teil derselben in die neu aufgestellten Spezialarchive wanderte, gelang es nicht, diese Hs. aufzufinden. Auf der Suche im noch ungeordneten Spezialarchiv Graz stieß ich auf ein Grazer Privilegienbuch aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (alte Hs. 3796), das die erwähnte Urkunde in einer weitaus weniger verderbten Abschrift enthielt. Von fol. 1—62 sind in dieser Hs. 54 Privilegien, die zumeist im Landesarchive im Originale liegen, verzeichnet. Auf fol. 41 findet sich die genannte Ordnung der Grazer Sattler als Nummer 34.

Beide Abschriften sind nicht voneinander abhängig, da die Verschiedenheiten zu groß sind und auch Fehler, die in der besseren Kopie des 16. Jahrhunderts (mit A bezeichnet) vorkommen, in der schlechteren Kopie des 17. Jahrhunderts (mit B bezeichnet) nicht vorhanden sind. Als Grundlage des Abdruckes nehme ich A und verzeichne in den Anmerkungen die nicht nur in der Orthographie begründeten Abweichungen der Kopie B von A.

1293 (1294) 6. Jänner, Graz.

Volkmar, Stadtrichter in Graz und die 12 Geschworenen bestätigen den dortigen Sattlermeistern ihre alten Rechte.

Ich Volgkymar, richter zu Grätz und die zwelf geschwornen und<sup>a)</sup> des rattes phlegent in derselben stat. Wir

<sup>1</sup> A. Mell, Handwerkerverbände und Zunftwesen in Steiermark, S. 10.

<sup>2</sup> 1. Bd., p. 584, ohne Belege.

thain allen den khunt, die disen brief sehent oder hörent, dass wir den gesessnen satlern zu Grätz ir recht geneuert und bestettiget haben nach ier pette mit diesem briefe.

Das ist ier recht, das khain maister werden soll an irn willen. Und wer mit iren willen ieres werches maister werden will, der soll in geben in der bruederschafft ein march<sup>b)</sup> pfening und soll<sup>c)</sup> allen, die in der bruederschafft sindt<sup>d)</sup>, ain mall geben mit allem<sup>e)</sup> irn gesyndt und soll dem richter geben ain halb phundt phening und dem nachrichter vierzig phening.

Und wer hie zu Grätz bei in gelerent hat, will der maister werden, der soll das vogenant guet halbs geben.

Und wer uber die recht ier werch wuchen<sup>f)</sup> will, alls oft sy alls sy inns verpieten<sup>g)</sup> und<sup>h)</sup> alls oft ers bricht, alls oft soll er den maistern sechzig phening und dem richter sechzig [phening verfallen sein].

Und nimbt ains maister tochter ain satler, die hat mit sambt ierem wirt<sup>i)</sup> alles das recht, das ier vatter hat gehabt.

Auch sollen die reichen ieren willen nyemant geben an der bruederschafft oder es sey ir aller rat und ir wille.

Das sindt die gesessen maister Fridrich der Hagler, Wolffl Hāncze, der gaille Peter,<sup>k)</sup> Leopold der Gugler. Das dicz khrafft habe und auch stet beleybe, darumben geben wir inu disen brief mit der stat innsigl zu Grätz und synndt des gezeuge: Friedrich der Egkher, Syntram, Ruedolff der Gwalt, Albrecht sein sun, Janns von Friesach, Jacob der schaffer, Chainrad von Trofeyach, Pillgram der Prugkhler<sup>l)</sup>, Jacob Hyersmägl, Hainrich der richter, Hertwig<sup>m)</sup> der nachrichter, Dyetl von Wienn, Hainrich sein brueder und annder pider leuth. Dicz ist geschehen und ist der brief geben zu Grätz von Christi geburde tausent jar, zwayhundert iar und in dem LXXXIII.<sup>n)</sup> iar an dem Prechttag.

Anmerkung: a) „und“ fehlt B. b) mar A; mahr B. c) B; solle A. d) sein B. e) nit allein B. f) vihrn B. g) in verhüetten B. h) unns A; und B. i) irer würde B. k) Wölffel Haiczler, der Goll Petter B. l) Prugger B. m) Herdtrich B. n) LXXXIII. B. Die Absätze rühren vom Herausgeber her.

Schon oberflächliche Betrachtung der Urkunde zeigt, daß nicht nur vieles verballhornt wurde, sondern auch durch willkürliche Auslassungen mancher Zusammenhang entstellt, ja sogar unverständlich wurde. Größere Auslassungen dürften besonders in der Inscriptio und im letzten Handwerksartikel zu finden sein. Durch die Orthographie und die Veränderungen

der Abschreiber hat die ursprüngliche Sprache sehr gelitten. Manche Altertümlichkeiten des Ausdrucks, wie z. B. ân für ohne oder wirt für Ehegatte, das der Abschreiber des 17. Jahrhunderts in „würde“ umgewandelt hat, sind jedoch noch deutlich erkennbar.

Auffallend ist es jedenfalls, daß die Gemeinde, die neben dem Richter und den Geschworenen in den früheren Grazer Stadturkunden immer handelnd auftritt, in der Inscriptio nicht erwähnt wird. Die unverständliche Überlieferung des Abschreibers A „die zweiff geschwornen und des rattes phlegent in derselben stat“ deutet vielleicht auf eine nicht ganz sinngemäße Übersetzung der Formel „iurati seu consiliarii et universitas civium eiusdem civitatis“, wie sie uns ähnlich in einer von der Stadt im Jahre 1313 ausgestellten Vollmacht entgegentritt.<sup>1</sup> Es ist die Möglichkeit vorhanden, daß wir es mit einem lateinischen Original zu tun haben, von dem im Laufe des 14. Jahrhunderts eine deutsche Übersetzung angefertigt wurde. Diese diente vielleicht als Grundlage für die beiden bekannten späteren Abschriften, deren Verfasser bereits mit Schwierigkeiten kämpften, die Schriftart der alten Kopie zu lesen. Im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts war es Volkmar, der zuerst in Graz Urkunden in deutscher Sprache, freilich in weniger wichtigen Angelegenheiten ausstellte.<sup>2</sup> Leider haben sich nur recht wenige Urkunden aus diesem Zeitraum erhalten, die von der Stadt ausgestellt wurden und daher zum Vergleich herangezogen werden könnten. Zeitlich vorangehend sind zwei Urkunden aus den Jahren 1274 und 1289 erhalten.<sup>3</sup> Beiden Urkunden ist gemeinsam, daß die „universitas civium eiusdem civitatis“ handelnd auftritt. Unter den Ausstellern wird vor dem Stadtrichter in der ersteren Urkunde der Landschreiber Magister Konrad und in der zweiten der Grazer Landrichter Konrad von Graben genannt. In der jüngeren Urkunde ist die Zuziehung des Landrichters zur Beurkundung begreiflich, da es sich um die Schenkung eines im Grazer Landgerichtsbezirke liegenden Gutes handelt. Von

<sup>1</sup> Zeißberg, Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, Hist.-phil. Kl., 127. Bd., S. 173.

<sup>2</sup> Urkundenbuch der Landes ob der Enns, S. 190 (1293), u. L.-A.-Urk., 1459 b (1294); dagegen ist wiederum lateinisch L.-A.-Urk., 1508 a (1296).

<sup>3</sup> L.-A.-Urk., 1018 u. 1356 a. Beide zeigen im Diktat starken geistlichen Einfluß. Es handelt sich in beiden Fällen um Angelegenheiten Grazer Bürger mit dem Kloster Reun.

den Geschworenen ist in keiner der beiden Urkunden die Rede. Von *judex, jurati et universitas civium nostrorum Gretzensium* spricht zuerst das Stadtprivileg Herzog Rudolfs aus dem Jahre 1302.<sup>1</sup> In dem von Zeißberg mitgeteilten Vollmachtsbriefe der Grazer aus dem Jahre 1313 werden als Aussteller der Richter Rudolf und 11 *consiliarii seu iurati* genannt. Es ist daher immerhin beachtenswert, daß erst zwei Jahrzehnte nach der Ausfertigung der Sattlerordnung die Geschworenen in einer Grazer Urkunde als handelnde Personen belegbar sind. Ihre Zahl beträgt 1313 einschließlich des Stadtrichters zwölf, während der 1293 genannte Rat mit dem Stadtrichter die Zahl dreizehn erreichen würde.

Im Gegensatz zum Protokoll läßt sich das Eschatokoll der Urkunde ganz gut mit dem aus dieser Zeit verfügbaren Urkundenmaterial in Übereinstimmung bringen. Ganz unanfechtbar ist die Zeugenreihe, die uns überwiegend Namen von Bürgern bringt, die um diese Zeit mehrfach urkundlich zu belegen sind. Ein „Fridreich am Ekke“ ist 1295 und 1296 Stadtrichter; 1299 heißt er Friedreich Ekker und ist noch bis 1305 nachzuweisen.<sup>2</sup> Janns der Friescher ist uns mehrfach bekannt,<sup>3</sup> ebenso Jakob Hyersmägel.<sup>4</sup> Jakob der Schaffer war in den Jahren 1298 und 1299 Stadtrichter in Graz.<sup>5</sup> In diesem Zeitraum ist ebenfalls eine Familie der Prukler in Graz ansässig.<sup>6</sup> Aus dem landesfürstlichen Urbar von 1280 bis 1295 ersehen wir, daß Sintram, Rudolf der Gewalt und sein Sohn Albrecht in der Stadt Graz begütert waren.<sup>7</sup> Hertwig der Nachrichter stammte aus der angesehenen Bürgersfamilie der Premauz oder Premeuzlinus. Er tritt uns in demselben Amte im Jahre 1303 entgegen.<sup>8</sup> Ein wichtiges Beweismittel für die Echtheit der Urkunde ist an und für sich schon das Vorhandensein der Zeugenreihe. Denn

<sup>1</sup> Wartinger, Privilegien der landesfürstlichen Hauptstadt Graz, Nr. 2.

<sup>2</sup> L.-A.-Urk., 1487 a, 1514, 1508 a, 1605 (1300), 1667 c (1304) und 1676 b (1305).

<sup>3</sup> L.-A.-Urk., 1508 a (1296), 1552 c (1298) u. 1590 a (1299).

<sup>4</sup> Urk., 1521 e (1299), 1653 b (1303), 1676 b (1305) u. 1735 d (1310).

<sup>5</sup> 1552 c u. 1573 b (1298), 1590 a (1299).

<sup>6</sup> Rapot der Prukler (1303) 1653 b. Dopsch, Österreichische Urbare, I. Abt., 2. Bd., S. 231. Pilgrim Prückelaer: L.-A.-Urk., 1356 a (1289).

<sup>7</sup> Dopsch, Urbare, S. 231 f.

<sup>8</sup> Hertwich Permauz nachrichter, L.-A.-Urk., 1653 b, dazu vgl. Steir. Ukb., III, S. 71 (1247).

verursacht durch die steigende Rechtskraft des Siegels verschwinden in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die Zeugenreihen aus den Grazer Stadturkunden.

Einige Schwierigkeiten bereitet die Datierung, da die beiden Abschriften verschiedene Jahreszahlen bringen. Die Nennung des Stadtrichters Volkmar läßt sich für die Zeitbestimmung nicht verwerten, da in beiden Jahren kein Stadtrichter erwähnt ist und die Stadtrichter erst von 1295 an wieder bekannt sind. Volkmar der Ältere aus dem Geschlechte der Walker urkundet sowohl 1293 wie auch im folgenden Jahre nur als Bürger.<sup>1</sup> Daher kann sich der in der Handwerkerordnung genannte Volkmar nur auf Volkmars gleichnamigen, damals schon erwachsenen Sohn beziehen.<sup>2</sup>

Während wir aus der Zeugenreihe die meisten Bürger aus anderen Urkunden nachweisen können, ist dies mit den Namen der Sattlermeister nicht der Fall. Begreiflich, da als Zeugen nur die Erbbürger herangezogen wurden und die ehrsamten Handwerker auch sonst im Stadtleben gewöhnlich keine besonders große Rolle spielten.

Überblickt man die Bestimmungen der in der Urkunde mitgeteilten Handwerksordnung, so muß, abgesehen von dem vielfach verstümmelten Text, auf den ersten Blick der Wechsel in der Geldwährung Befremden erregen. Das Einkaufsgeld in die Bruderschaft wird in Mark gerechnet, die Bußen an den Stadtrichter dagegen in Pfund. Die Rechnung nach Pfund ist in dieser Zeit durchaus nicht üblich. Sie erscheint allgemein erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts,<sup>3</sup> nachdem etwa 1350 bis 1360 beide Geldrechnungen in Grazer Urkunden gemischt auftreten. Man muß daher an dieser Stelle an eine Verfälschung der Urkunde denken. In Graz wurden die Abschriften der Handwerksordnungen in späterer Zeit wohl nach dem Vorbilde Wiens in einem Eisenbuche vereinigt, das sich unter der Obhut des Stadtrichters befand.<sup>4</sup> Da ist eine Verfälschung der Urkunde durch den Stadtrichter in eigener Sache leicht möglich gewesen. Der Zeitpunkt, wann dies geschehen ist, läßt sich nur andeutungsweise bestimmen. Vielleicht fiel

<sup>1</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns, IV, S. 190; Haus-, Hof- u. Staatsarch., Rep., X, Org., 1294, 13. März, Graz.

<sup>2</sup> L.-A.-Urk., 1440.

<sup>3</sup> Vgl. darüber jetzt besonders v. Srbik in dieser Zeitschrift, XV. Jahrg., S. 86, Anm. 2.

<sup>4</sup> Stiftsarchiv Admont, P p  $\frac{1}{c}$ , 1513, 15. Nov.

diese Verfälschung in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, in der die Bußen der Handwerker an den Stadtrichter für Vergehen gegen die Handwerksordnungen allgemein auf ein halbes Pfund Pfennige festgesetzt waren.<sup>1</sup>

Daß die Bestimmungen der Sattlerordnung uns trotz einiger Verfälschungen im großen und ganzen echt überliefert sind, zeigt besonders der erste Handwerksartikel, der das Einungsrecht der Sattler scharf betont: „Das ist ier recht, das khain maister werden soll an irn willen.“ Wie ich an anderer Stelle nachzuweisen hoffe, haben in erster Linie die Landflucht und die dadurch hervorgerufene scharfe Konkurrenz die Handwerker in den steirischen Städten und Märkten im 13. Jahrhundert bewogen, sich fest zusammenzuschließen. Kein auswärtiger Meister durfte in der Stadt sein Gewerbe ausüben ohne Willen seiner Handwerksgenossen. Darin stimmen die vielleicht um ein paar Jahrzehnte älteren Bestimmungen des Judenburger Stadtrechtes aus dem 13. Jahrhundert überein,<sup>2</sup> die es den dortigen Fleischern und Lederern überlassen, auswärtige Meister aufzunehmen oder abzuweisen. Derselbe Grundsatz findet sich auch in der Bruderschaftsordnung der Friesacher Schuster und Lederer aus dem Jahre 1235 klar und deutlich ausgesprochen.<sup>3</sup> Als im Laufe des 14. Jahrhunderts der Zudrang in die Städte geringer wurde, sah sich Herzog Albrecht III. im Jahre 1393<sup>4</sup> genötigt, dieses wichtige Selbstbestimmungsrecht der Handwerker in einer Reihe von Städten und Märkten Steiermarks aufzuheben und die Zulassung der auswärtigen Meister eines Gewerbes dem Rate zu übertragen.

Der Hauptzweck der Sattlerordnung, die Fernhaltung der auswärtigen Sattler, tritt auch bei den übrigen Handwerksartikeln in Erscheinung. Abgesehen davon, daß die Aufnahme der auswärtigen Meister von dem Willen aller Bruderschaftsmitglieder abhängig gemacht wurde, verdoppelte man das Einkaufsgeld für solche Einwanderer, die ihr Handwerk nicht in Graz gelernt hatten, und begünstigte jene, die mit einem angesessenen Meister verwandt oder verschwägert

<sup>1</sup> L.-A.-Urk., 1502, 23. Okt. Grazer Schusterordnung vom 6. Februar 1432.

<sup>2</sup> Die auf Murau 1298 übertragenen Artikel sind abgedruckt in Zahn, Steiermärkische Geschichtsblätter, I, Nachtrag. Näheres darüber in meiner Arbeit über die Geschichte des obersteirischen Stadt- und Marktgewerbes.

<sup>3</sup> Jaksch, Carinthia, 84. Jahrg., S. 166. Mon. Carinthiae, IV/1, n. 2110.

<sup>4</sup> Zahn, Beiträge, XIV, S. 87.

waren. Mit diesen Satzungen stimmt auffallend ein Artikel der noch älteren Bruderschaftsurkunde der Friesacher Schuster und Lederer überein. Auch dort hat ein Stadtkind bei Eröffnung seiner Werkstatt nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu leisten. Gegen die Erblichkeit der Handwerksbetriebe wendet sich zwar schon das älteste Judenburger Stadtrecht (vgl. oben), die Entscheidung in solchen Fällen überläßt es ebenfalls den Einungen der Handwerker.

Die Befugnisse des Stadtrichters erstrecken sich im Gegensatz zu den folgenden Jahrhunderten nicht über gewerbliche Angelegenheiten. Er hat nur die Aufgabe, die Handwerker in ihren Rechten zu schützen und, damit die Ordnung der Sattler eine größere Rechtsgültigkeit habe, bestätigt er sie und hängt das Siegel der Stadt an die Urkunde. Für diesen Schutz erhält er und sein Unterbeamter, der Nachrichten, einen Teil des Einkaufsgeldes. Wenn Verstöße gegen die Ordnung vorkommen, erhält der Richter die Hälfte der Geldbußen.<sup>1</sup> Weitere in der Ordnung nicht vorgesehene Strafgehalte dürfen nur mit Zustimmung aller Bruderschaftsmitglieder geleistet werden. So ist wohl der arg verstümmelte letzte Artikel auszulegen.

Wie aus der abgedruckten Urkunde hervorgeht, war die Zahl der gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Graz ansässigen Sattler nicht bedeutend. Es werden nur drei Meister genannt, an die sich ein Gugler anschloß. Die Gugel war eine im 13. Jahrhundert sehr beliebte Kopfbedeckung, die im folgenden Jahrhundert allmählich durch den Hut verdrängt wurde. Da die Gugel oft aus Leder gefertigt wurde, erklärt sich das Vorhandensein eines Guglers unter den Sattlermeistern. Noch im 16. Jahrhundert war die Anzahl der in Graz ansässigen Sattler nicht besonders groß. Zwischen 1570 und 1590 waren in der Landeshauptstadt neun Meister tätig.<sup>2</sup>

Ob religiöse Einrichtungen in der Sattlerbruderschaft, deren Gründung noch vor 1293 zu verlegen ist, schon bestanden haben, wie dies uns seit dem 15. Jahrhundert in jeder Ordnung entgegentritt, läßt sich aus der vorliegenden Urkunde nicht erkennen. Religiöse Vereinigungen von Handwerkern hat es schon im 13. Jahrhundert gegeben,<sup>3</sup> jedoch

<sup>1</sup> Abgaben an den Stadtrichter finden wir auch in der Friesacher Handwerkerordnung verzeichnet.

<sup>2</sup> Mell, Handwerkerverbände, a. a. O., S. 18.

<sup>3</sup> Schuster- und Ledererbruderschaft in Friesach (1235). Jaksch, a. a. O., S. 166.

sind sie gewöhnlich schon bestehenden, rein wirtschaftlichen Handwerksverbänden erst zu Ende des 14. Jahrhunderts an die Seite getreten.<sup>1</sup> Diesen Vorgang veranschaulicht uns besonders deutlich die Bruderschaftsurkunde der Judenburger Zimmerleute.<sup>2</sup> Zur Gründung haben aber, wie schon betont, in ältester Zeit vorwiegend wirtschaftliche Motive geführt,<sup>3</sup> unter denen die Abschließung der Meister eines Ortes gegen auswärtige einwandernde Meister zur Sicherung ihrer Lebensbedingungen besonders hervortritt. Die älteren Einungen in den Alpenländern aus dem 13. Jahrhundert haben also wenig gemein mit den Zielen der seit Ende des 14. Jahrhunderts massenhaft auftretenden religiösen Bruderschaften der Handwerker.

Die Ordnung der Grazer Sattler verdient eine eingehendere Betrachtung. Von den östlichen Alpenländern kann nur das benachbarte Kärnten ein noch älteres Zeugnis einer Handwerkereinung aufweisen. Sonst ist der Forscher in Handwerksgegeschichte in jener Zeit nur auf Stadtrechtsartikel und gelegentlich in Urkunden verstreute Erwähnungen und Andeutungen angewiesen.

<sup>1</sup> Darüber vgl. auch v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, Publikationen der Gesellsch. f. Rheinische Geschichtskunde, XXII, 1. Bd., S. 134.\*— v. Below, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. Hist. Zeitschr., 109. Bd., S. 23 ff.

<sup>2</sup> Faksimiledruck b. Mell, Handwerkerverbände, a. a. O.

<sup>3</sup> Dagegen Mell, a. a. O., S. 7.